des Cewerkvereins der Holzarbeiter Dentschlands (H.

Muselam, bie jedijad geba selle I Mit, fibr ben Webeltsmanit 60

Der Aufbau der Räteverfassung.

(Artifel 165 ber Reichsverfassung.)

Bereits seit 1½ Jahren beschäftigt sich der vorläufige Reichswirtschaftsrat mit dem Aufbau der in Artikel 165 vorgesehenen Wirtschaftsverfassung. Eine große Zahl hervor-ragender Sachverständiger auf dem Gebiete von Recht, Wirtschaft und Verwaltung sind vom Verfassungsauschuß des Reichswirtkhaftsrates gehört worden, jedoch haben alle diese Vorarbeiten zu einem bestimmten Vorchslage bisher nicht geführt. Einigkeit bekand nur darüber, daß ohne einen tragfähi= gen Unterbau die von der Verfassung vorgeschriebenen Bezirkswirtschaftsräte nicht zu bilden seien. Gewissermaßen ganz von selbst wendete sich also die Beratung der Schaftung des Unterbaues zu.

Was lag näher, als bereits vorhandene öffentlich rechtliche Körperschaften (Handels= und Industries, Handwerks- und Landwirts (chaftskammern) als den gegebenen Ausgangspunkt in den Unterbau einzugliedern. Während bei den Handwerks- und Landwirtichaftskammern eine wenn auch bedingte Ge= neigtheit besteht, auf die paritätische Ausge= staltung einzugehen, verlangen die Handels= und Industriekammern umso stärker den Fortbestand dieser einseitigen, öffentlich=recht= ichen Vertretung ihrer Interessengruppen. Sie befinden sich bei der Begründung ihres abkehnenden Standpunktes in einer überaus ichwierigen Lage, da sie nicht leugnen kön= nen, daß die scharfe Betonung ihres einsei= tigen Interessenstandpunttes dem von ihnen fonft mit Gifer vertretenen Arbeitsgemein= ichaftsgedanten widerspricht. Um diesen Widerspruch zu verdeden, stellen sie die Behaup= tung auf, daß eine paritätische Ausgestaltung der Handels= und Industriekammer usw. versassungswidrig sei, da im Artikel 165 aus= drücklich die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen anerkannt werden. Diese parte Rücksichtsnahme auf die Verfasfung ist durchous unzutreffend. Im Ber= dfungsausidruß der Nationalversammlung ift 1. 3t. ausdrücklich sestgestellt worden, — Druckachen der Nationalversammlung Band 336 Seite 394 — daß mit dem oben angegebenen Sate lediglich die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände gemeint sind. Der weitere Hinweis auf die Verfassung, daß sie es hätte ausdrücklich aussprechen müssen, wenn die Handels= und Industriekammern usw. als Unterbau der Räte dienen sollten, ist gleichfalls nicht stichhaltig. Ein Antrag im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung, ber den Weiterbestand dieser Kammern verfassungsmäßig festlegen wollte, ist nicht zur Annahme gelangt, nachdem der Berichterstatter des Verfassungsausschusses Dr. Sinzheimer ausgeführt hatte (a.a. O. Seite 539), — "wenn wir das jest anerkennen, (den Fortbestand der Fammern, d. Schriftl.) könnten wir Schwierigkeiten be- stehen gleiche Möglichkeiten amtlicher Einkommen beim späteren Aufbau des Reichs= wirkung nicht zur Verfügung. wirtschaftsrates — daß es sich vielleist bei l

der Ueberdentung des neuen Aufbaues doch empfiehlt, die Landwirtschaftstammern usw. in dem Gesamtausbau aufgehen zu lassen." Darauf erfolgten Zurufe von allen Seiten: Das wird offen gelassen.

Aus diesem Tatbestand geht hervor, daß verfassungsmäßige Bedenten gegen den paritätischen Aufbau der bestehenden Kammern

*icht erhoben werden können.

Es tann gar feinem Zweifel unterliegen, daß die von der Verfassung zugesicherte gleichberechtigte Mitwirtung der Arbeitnehmer an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produttiven Kräfte geradezu sabotiert wer-

3nr Beachtung

für alle Orisvereine und Mitglieder wird mitgeteilt, daß wenn nicht noch rechtzeitig neues Pa= pier eintrifft, wegen der allgemein großen Papiernot die nächste Eiche" nicht erscheinen konn.

Fr. Varnholt.

den würde, wenn für Handel und Industrie eine besonders einseitige öffentlich rechtliche Bertretung weiter bestehen mürde. Die Gewerkschaften aller Richtungen stehen geschlos= sen in der Auffassung, daß nur durch Umgestaltung der bestehenden Handels= und Industrie=, Handwerks= und Landwirtschaftskam= mern zu paritätischen Wirtschaftsräten der Verfassung genug geschehen kann. In Vertretung dieser Auffassung hat die Abteilung 11 des Reichswirtschaftsrates folgenden Antrag eingebracht:

Untrag.

"Zur Frage des Unterbaues der Bezirks= wirtschaftsräte wolle ber Berfassungsaus= schuß beschließen:

1. Bor Schaffung von Bezirkswirtschafts= räten und insbesondere bevor Zusammenschung, Bezirke und Aufgaben derjelben endgültig festgestellt werden, sind die für Handel und Industrie, Handwerk- und Landwirtschaft bestehenden Kammern so umzugestal= ten, daß sie jenem Rätesnstem, welches nach Art. 165 der Reichsverfassung den Arbeitneh= mern die gleichberechtigie Mitwirfung mit den Unternehmern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gewährleisten soll, als Unterstuje dienen zu können.

2. Die Einflugnahme ber Kammern auf die Gestaltung der Wirtschaft, sowie der sie betrefffenden Einrichtungen und Gesetze ist bis= her einseitig dem Unternehmertum zugute gekommen. Den Arbeitnehmern standen und

hältnisse die Kammern aufzuheben oder ihrer amtlichen Bedeutung zu entkleiden, erscheint nach ihrer Bestimmung sowohl als nach ihren wirtschaftlichen Leistungen nicht erwünschi. Bielmehr ist als Unterbau von Räten für die Gesamtwirtschaft größerer Wirtschaftsbezirke und des Reiches eine hinreichende örtliche, berufliche und innerhalb der Berufsgemein= schaften fachliche Gliederung, wie sie die Rammern in der Hauptsache bereits darbieten, ausdrücklich zu fordern. Die Kammern beseitigen, hieße wahrscheinlicht in absehbarer Zeit sie mit wesentlich taum veränderten Zweden wiederherstellen muffen.

3. Die hiernach beizubehaltenden Rammern werben zu ihrem Teile die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer dadurch verwirklichen müssen, daß diese von ihnen auf-

genommen werden.

Wirkliche Gleichberechtigung setzt dabei grundsätzlich Gemeinsamkeit des ganzen Aufgabenbereichs jeder Kammer zwischen ihren Arbeitgeber= und Arbeitnehmermitgliedern voraus. Für die letigenannten muß außer= dem durch zahlenmäßig gleiche Vertretungs= stärke die sichtbare Möglichkeit, mehr noch die rechtliche Ueberzeugung gegeben sein, erfor= derlichenfalls die volle Hälfte des Einflusses auf Entscheidungen in der hand zu haben.

4. Die beste Gewähr hierfür bieten einheitliche paritätische Wirtschaftskammern für Industrie und Handel, das Handwerk und die Landwirtschaft. Dazu gehört Einheit bes Verwaltungsbetriebes, des Geschäftsganges. der Einrichtungen und der Unterbringung, Parität wie in der Vollversammlung, so in der Besetzung des Vorstandes, der Ausschüsse und der beamteten Geschäftsführung und in der Berwaltung von Sondereinrichtungen.

5. Die grundsätzliche Gemeinsamkeit aller Aufgaben zwischen Arbeitgeber und Arbeit= nehmermitgliedern schließt nicht aus, daß ein= zelne Angelegenheiten der alleinigen Juständigkeit der Arkeitgeber= oder der Arbeitneh= mer-Abteilung zugewiesen, andere der vorzugsweisen Achandlung durch eine Abteilung oder deren Bertretung in dem Borstande oder dem zuständigen Ausschusse nach Sakung oder Abrede überlassen werden. Im zweiten Falle muß die zunächst unbeteiligte Abteilung die Behandlung einer Angelegenheit als gemeinsame jederzeit verlangen lönnen.

Wo im übrigen neben den freien wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Kammern noch ein Bedürfnis nach getrennter Meinungsbildung oder Meinungäußerung oder getrennter Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben könnten, soll das Gesetz den Kammern darin die Selbstbestimmung nicht beschränken. Für hieraus und für aus rechtmäßigem eigenem Entschluß erwachsende Aufgaben ist es auch unbedenktlich, wenn eine Abteilung der gemeinsamen Wirtschaftskammer des Handwerks, der Landwirtschaft usw. als Teilnehmer (z. B. Meisterkammer neben einer Geschlenkammer in der Wirtschaftskammer des Handwerks) auftreten will.

6. Die Bezirke der verschiedenen Kam= mern sind unter Berücksichtigung des von ih= Bur Pseitigung dieser ungleichen Ber- | nen vertretenen Wirtschaftszweiges sowie der

Gegend größeren oder kleineren politischen Verwaltungsbezirken anzupassen. Zwergkammern find mit benachbarten zusammen= zulegen.

7. Rosten ber Wirtschaftslammer, bie nicht unter Gesichtspunkten des staatlichen Intereffes von Reich ober Ländern getragen werden, sind auf die kammerpflichtigen Unternehmungen des Rezirfes umzulegen.

Gustav Schneider. gez. Abolf Cohen. Schweißer. Dr. Thiffen."

Die Arbeitnehmer aller Richtungen bereit, ihre gange Kraft für die Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern einzulegen. Gie können das aber nur tun, wenn der Gedanke der Gleichberechtigung nicht nur durch gelegenaliche freundliche Worte von den Unternehmern befundet bet wird, sondern daß er sich äußert burch Taten.

Nicht fleinlich fosthalten am Alten, son= bern beherzt das Reue festhalten, auch wenn es im Augenblick den Unternehmern schmerzlich ist, von ihrem alten Machtgedanken einiges herzugeben.

Wer wird Betriebsrat?

Lon Jul. Kaever, Gelsenkirchen.

Die Zeit der Wahl zu den Betriebsvertre= tungen naht heran. Die Wahl selbst und die Frage, wen mählen wir, wen stellen wir zur Wahl als unseren Kandidaten auf, ist be= reits Gegenstand von Besprechungen im Kreise der Kollegen. Darum ist es an der Zeit, sich an dicter Stelle einmal die Frage beantwor= ten zu lassen: Wer wird Betriebsrat?

Leicht wäre es mancherorts, wenn man diese Frage mit einem Seitenblick auf die Rollegen ablun könnte, die sich bisher in jelbstloser Weise für den Posten eines Betriebsrats zur Verfügung gestellt haben. Aber leider erledigt sich die Frage so einfach nicht allerorts, denn sehr oft hört man von den bewährten Bertretern, daß sie jüngeren Krästen Platz machen wollen. So richtig dieses Hineinwachsenlassen der jüngeren Rollegen in die Betriebsratsangelegenheiten ist, so sehr muß man es aber andererseits bedauern, daß nügt haben, Amtsmüdigkeit hervorzurusen. Das ist bedauerlich aber verständlich. Man sicht, wie all die Kollegen, die Tag aus Tag ein ihre Kraft, ihr Wollen und Können ein= setzen, um die berechtigten Wünsche der Kollegen zu erfüllen und den Anforderungen, die an sie in manch anderer Beziehung gestellt werden, gerecht zu werden, in Zeiten der Aufregung oft genug nur Undank oder, was noch schlimmer ist. Ejelstritte erhalten. Das ist bitter und läßt verstehen, daß Amtsmüdigkeit austommen kann. Und doch darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben. Wenn auch die Arbeit im Interesse ber Kollegen keine Anerkennung einträgt, wenn auch kein in die Augen springender Borteil daraus er= wächst, sicherlich ist das Bewußtsein, zu einem guten Teile mitgeholsen zu haben an der Be= freiung der Arbeit, ein Verdienst, das ohne äußeren Ausdruck eine Befriedigung verleiht.

Darum sollten all die Kollegen, die in die= ser neuen Wahlperiode wiederum zur Wahl gestellt werden sollen, es sich überlegen, ob sie im Interesse ihrer Kollegen, im Interesse der Arbeiterschaft, im Interesse der Organisation und im eigensten Interesse ihre ablehnende Absicht nicht besser aufgeben. Mehr wie vorher ist notwendig, die durch die Tätigkeit im Betriebsrat erlangte Kenntnis des Betriebes jür die Arbeiterschaft auszunutzen. Es ist nicht richtig, daß die Betriebsräte jedes Jahr ein anderes Gesicht haben mussen. Den Erwählten der Arbeiterschaft muß man schon so viel Vertrauen entgegenbringen, daß man nicht annehmen kann, bei längerer Amtsdauer sind die Leute bestochen. Und außerdem wird ein Betriebsratsmitglied, das über eine gewisse Praxis verügt, viel leichter in der Lage sein. Erfolge herauszuholen als ein Kollege. der sich in die Geschäfte erst einarbeiten muß. it, su einem Einarbeiten gar nicht kommen ringsten Teile baran, daß sich bie Betriebs= für die Stellvertreter.

wirtschaftlich-gewerblichen Verhältnisse der wird. Im Interesse der Arbeiterschaft liegt es, daß die gesammelten Erfahrungen restlos ausgenutt werben. Man lege sich nur einmal ben Gedanken vor, wie viele Leute in der Arbeiterschaft vorhanden sind, welche in der Lage sein würden, den gesamten Fragentom= pler, der für die Tätigkeit der Betriebsräte in Frage tommt zu beherrichen. Man wird finden, daß der Kreis sehr flein ist. Weshalb es aber auch notwendig ist, diesen an sich schon begrenzten Kreis nicht noch zu verkleinern. Das Letriebsrätegesetz, die Einrichtung ber Betrieberäte sieht und fällt mit der Möglich= feit für die Handhabung des Gesetzes, die ge= eigneten Menschen zur Verfügung zu stellen, wordus sich ergibt, daß ein jeder Gewerkschafs ter, der über die nötigen Vorkenntnisse verfligt, auch den Willen haben muß, diese seine Renntnisse der Arbeiterschaft zur Verfügung zu stellen. Da darf es kein Bedenken geben, unfere Zeit braucht ganze Männer, die sich ohne zu fragen in den Dienst der Allgemeinheit stellen. So oft und so gern redet man heutzurage von ber Allgemeinwirtschaft. Gut. Fangen wir dann bei uns selber an und stelten wir unseren Besitz in den Dienst der All= gemeinheit. Auch Wiffen ist neben der Arbeitskraft Kapital, und beides muß zusam= men geworfen werden, um für die Allgemein= heit, für die Arbeiterschaft Ersolge zu erzie= len. Es wäre verkehrt, auch hier sogleich nach der Gegenleistung zu fragen. Wenn es auch richtig ist, daß alle aufgewendete Mühe nicht die Anerkennung findet, die sie verdient, so wird doch ein wenig Ucberlegung zu der Er= kenntnis führen, daß Arbeit im Dienste der Arbeiterschaft nicht belohnt werden kann wie andere Arbeit, sondern daß von jeher diese Arbeit ihren Lohn in sich selber gefunden hat. Darum darf es keine Amtsmüdigkeit geben und kein Rollege hat das Recht, sich von der Mitarbeit an der Verwirklichung der Ideale der Arbeiterschaft auszuschließen.

Vleben dem Festhalten an den einmal bewährten Leuten ist natürlich auch an die Auffüllung des Ersates zu denken. Man sehe sich einmal in den eigenen Reihen um, es werden sich sicher überall einzelne begabte Personen finden, die bei sachgemäßer Anleitung sehr wohl in der Lage sein werden, den Posten eines Betriebsrats anzunehmen. Man zwei Jahre Tätigkeit der Betriebsräte ge- | ziehe sie zu allen Arbeiten für die Arbeiterschaft heran und man braucht für den geeig-

neten Ersat keine Sorge zu haben.

Es bedarf wohl gar keiner Frage, daß für die Befähigung zur Bekleidung eines Betriebsratspostens gewisse Qualitäten vorhan= den sein mussen. Zunächst ist das Vertrauen der zu vertretenden Kollegen vorauszuseigen. Es ware unsinnig, aus Freundschaft heraus oder, was auch vorkommen soll, aus Schikane einen Kollegen in den Betriebsrat zu wählen. Dafür stehen denn doch zu große Interessen auf dem Spiele. Es sind genügend Rollegen vorhanden, die bei einer Wahl das entgegen= gebrachte Bertrauen durch ersprießliche Arbeit belohnen würden. Man sehe nicht auf die Maulhelden, die ihre Befähigung durch den Umfang ihres Wortichatzes beweisen wollen. Im Betriebsrat commt es nicht so sehr auf oratorische Leistung als auf ein gesundes Auffassungsvermögen, weniger auf Reden als auf Taten an. Die besten Redner sind nicht im= mer die tiefsten Denker. Und in den Betriebsräten muß gedacht werden. Nicht allein, daß die Betriebsräte sich in den ganzen Appa= rat der Wirtschaft einfügen müssen, dem mit Worten und Phrasen nicht beizukommen ist. Die auftauchenden Fragen sind so viel gestaltig, daß ein Maulheld in den Betriebsräten nur eine komische Figur abgibt. Das aber will die Arbeiterschaft nicht. Sondern sie will sehen, daß die Betriebsräte ihre Führer sind in dem Aufgabenkreis, der ihnen zugewiesen ist. Sie will sehen, daß die durch das Gesetz geschaffenen Organe die Aufgaben erfüllen, die ihnen zugewiesen sind. Aufgaben, in de= nen sie durch die Organisationen, die Gewertschaften, unterstützt werden. Gerade die Erfüllung der gestellten Aufgaben war ja auch manchmal eine derartige, das weder die Arbeiterschaft noch die Gewerkschaften, noch der Abgesehen davon, daß der Betriebsrat, der Gesetzgeber sie als richtig bezeichnen konnte. iteis vom Miktrauen der Kollegen verfolgt Das ist bedauerlich, liegt aber nicht zum ge-

rate mit Dingen aufhielten, bie gar nicht ju ihrem Aufgabenkreis zählten. Das muß anders werden. Anders mit Hilfe der Kollegen selbst, die in den Betriebsräten sigen. Weshalb es notwendig ist, bei der Auswahl derselben die nötige Nüchicht auf die Einigung zu nehmen.

Sehr viel kommt darauf an, das die aufme stellenden Kollegen den nötigen auten Willen zu erspriestlicher Arbeit mitbringen. mit dem Gedanken kommt, als hohes Tier bei der Arbeiterschaft zu gelten, wird sein blaues Wunder erleben. Wird nur zu halb merken, daß er manchmal den Budel berhal ten muß. Und wer glaubt, den dreimol ge freuzigten Kapitalismus nun endlich gang erledigen zu können, der wird auch einsehen lernen, daß ein jedes Ding seine Zeit haben will. Wer aber kommt mit dem Gedanken, all das Bielfältige von kleinen und großen Sorgen der Arbeiterschaft verkleinern zu hel= fen und daneben mitzuwirken im Dienste ber Volksgesamtheit wie der ganzen Arbeiterschaft unter Ausschaltung aller persönlichen Borteile, der wird die rechte Freude an sei= ner Tätigkeit finden und sein Lohn wird der erzielte Erfolg sein.

Und nun sei gefragt: Wer will zurücktehen, wer will nicht mit dabei sein, wenn es gilt, für die Arbeiterschaft Dienst zu tun? Es wird sich keiner drücken wollen. Wohlan denn, Gewerkverein, heran. An die Spike den besten Rollegen. Weg mit den Bedenken. Für eine große Aufgabe müffen tatkräftige Männer erstehen. Wer wird Betriebsrat?

Mielerschut und Mieteinigungsämter.

(Schluß.) 2. Widnitt.

Mieteinigungsämter.

Die in diesem Gesetze, in der Bekanntmadjung ilber Wahnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. Sept. 1918 (Reichs-Gesethl. S. 1140) in der Fassung des Gesehes über Maknahmen gegen Wohnungsmangel 11. Mai 1920 (Reichs-Gesekbl S. 949) und des Gesekes über Werlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Magnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1926 (Reichs-Gesethl. S. 933) sowie in dem Geset über Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesek) vom (Reichs-Gesekblatt S) den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben sind durch Mieteinigungsämter wahrzunehmen, die dem § 19 ent= sprechen. Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, Gemeindeverbände und weitere Kommunalverbände zur Errichtung Mieteinigungsämtern Sie anhalten. kann die Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, wenn deren Zusammensetzung dem § 19 entspricht.

§ 19. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Vorsikende muß zum Richteramt be= fähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Während seiner Amtszeit, die mindestens ein Jahr be= tragen soll, darf er gegen seinen Willen nur nach den für die Entlassung eines nicht rich terlichen Beamten geltenden Vorschriften aus dem Amt entfernt werden, es sei denn, daß er vorher aus der Gemeindeverwaltung aus= seidet.

Die Beisitzer mussen teils Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, teils Mieter sein. Bei der Bestellung sollen Vorschläge örtlicher Hausbesitzer- und Mietervereine tunlichst be= rücksichtigt werden; die Bestellung soll min= destens auf ein Jahr erfolgen . Die Beisiker sind in bestimmter Reihenfolge zu den Sitzun= gen heranzuziehen; sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Bergütung. Im übrigen finden für die Berufung und deren Ablehnung beite für die Verhältnisse, die bei der Ausümug des Amts in Betracht kommen, die für Ghoffen geltenden Vorschriften der §\$ 31 bis 35, 52. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes ente spreckende Anwendung.

Die Vorschriften der Abf. 3, 8 gelten duch

Für die Auswahl der Mitglieder des Miets einigungsamts darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhalte und unpartei= ische Ausübung des Amts zu erwarten ist; noch der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufgarten ober Bevölkerungskreisen darf ein Un= terschied nicht gemacht werden. Die Mitglie= ber dürfen vor einem Mieteinigungsamt ober einer Beschwerdestelle (§ 22) nicht als Bevollmächtigte oder Beistände von Beteiligten auftreten.

Das Nähere über die Besetzung des Mieteinigungsamts regelt die oberste Landes-

behörde.

§ 20. Das Mieteinigungsamt entscheidet m vor Besetzung von einem Vorsitzenden und minbestens zwei Beisigern. Die Beisiger muffen zur Sälfte Bermieter, zur Sälfte Dieter sein; ihre Zahl bestimmt die oberste Landesbehörde.

Ueber die Anträge nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs 2 des Gesetzes über die Regelung der Mietsinsbildung (Reichsmietengeletz) wird von bem Vorsigenden oder den Beistigern (Abj. 1

Sah 2) allein entschieden.

Die oberste Landesbehörde kann zulassen, bat ber Vorsitzende oder die Beisitzer (Abs. 1 Say 2) Vorverhandlungen abhalten und, falls nicht ein Bergleich zustande kommt, eine Entidieidung treffen.

Ergibt sich im Berfahren vor den Beilitzern (Ubl. 2, 3) eine Stimmenmehrheit nicht, so

entscheibet das Mieteinigungsamt.

Gegen die Entscheidung des Worsitzenden und der Beisiger kann innerhalb der Rotfrist von einer Woche das Mieteinigungsamt angerufen werden.

3 21. Die Entscheidung (9 20) erfolgt im Rahmen der in § 18 bezeichneten Vorschriften und der dazu erlassenen Amordnungen nach billigem Ermessen. Sie barf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen. Vor der Entscheidung kann eine sinstweilige Anordnung erlassen werden.

8 319 der Zivilprozehordnung gilt entspredend. Ist die Entscheidung vom Vorsitzenden oder von den Beisitzern erlassen, so erfolgt die Berichtigung durch das Mieteinigungsamt.

8 22. Gegen die Entscheidung des Miet= einigungsamts findet innerhalb der Notfrist von zwei Wochen die Rechtsbeschwerde statt.

Die Rechtsbeschwerde kann nur barauf ge-Rütt werden, daß die Entscheidung auf einer Berletzung des Gesetzes beruht. Dies ist stets anzunehmen, wenn § 21 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet ist; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 551 Biffer 1 bis 5 der Zivilprozesordnung eine gerichtliche Enischeidung als auf einer Berletzung des Gesetzes beruhend anzusehen it. Die §\$ 550, 561 Abs. 2, 563 der Zivilprosehordnung finden Anwendung.

In den Fällen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 des Besetzes über Regebung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz) findet eine Beschwerde nicht statt. Die Entscheidung über die Kosten (§ 27) kann nur zugleich mit ber Entscheidung in ber Hauptsache angefochten werden. Soweit die oberste Landesbehörde von der Bekugnis des § 20 Abs. 3 Gebrauch macht, kann sie die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ausschließen. Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 2, 522 der Zivisprozegordnung gelten entsprechend.

3 23. Ueber die Rechtsbeschwerde wird von ne. Beschwerdestelle entschieden.

Die Beschwerdestelle entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; der Borsikende und mindestens ein Beisiker müssen zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Werden Hausbesitzer und Micter bestellt, so dürfen sie nur in gleicher Bahl herangezogen werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Litzlieder eines Mieteinigungsamts sein; § 19 Abs. 4 Et 2 gilt entsprechend.

323. Ueber bie Rechtsbeschwerden wird von

Des Beschwerdestelle entschieden.

Die Beschwerdestelle entscheibet in einer einer anderen Behörde übertragen. Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; ber Borsitzende und mindestens ein Beisitzer muffen zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Werden Hausbesitzer und Mieter bestellt, so dürsen sie nur in gleicher Zahl herangezogen werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Mieteinigungsamtes sein; 9 19 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Nähere über die Besetzung der Beschwerdestelle bestimmt die oberste Landesbehörde. Sie kann die Aufgaben der Beschwerde= stelle einer Berwaltungsbehörde, dem Land= gericht oder einem höheren Gericht übertragen.

§ 24. Die Beschwerdestelle kann in der Sache selbst entscheiden ober sie zur nochmaligen Berhandlung und Entscheidung an das Mieteinigungsamt zurückverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Abtei= lung des Mieteinigungsamts erfolgen. Das Mieteinigungsamt, an das die Sache zurudverwiesen wird, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zu Grunde liegt, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Eine Entscheidung, die der Beschwerde unterliegt, wird erst endgültig, wenn die Beschwerdefrist abgelausen ist, ohne daß eine Beschwerde eingelegt worden ist, oder wenn die Beschwerde von der Beschwerdestelle zurückge=

wiesen wird.

§ 2. Wer mit einem Antrag endgültig abgewiesen ist, kann ben gleichen Antrag nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Verfahren geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatlachen, auf die der Antrag nicht mehr gegründet werden den kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags gel= tend gemacht werden.

§ 26. Aus Vergleichen, die vor dem Miet= einigungsamte, dem Borsigenden des Mieteinigungsamts oder der Beschwerdestelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter ober einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gericht=

liche Zwangsvollstredung statt.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch aus Bergleichen, die in einem vor Beisitzern stattfindenden Verfahren (§ 20) abgeschlossen sind, die gerichtliche Zwangsvoll-

stredung stattfindet.

§ 27. Für das Verfahren vor dem Miet= einigungsamt und der Beschwerdestelle wer= den Gebühren erhoben. Die Söhe der Gebühren bestimmt die oberste Landesbehörde. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreis fache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetes nicht übersteigen; der Berechnung darf kein höherer Wert zu Grunde gelegt werden als der Jahresbetrag der gesetl. Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes).

Neben ben Gebühren kann bie Erstattung der durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie durch die Einnahme eines amtlichen Augenscheins entstandenen

baren Auslagen verlangt werden.

Die Kosten (Abs. 1, 2) hat der unterliegende Teil zu tragen. Die §§ 92, 93, 97 der Zivilprozegordnung gelten entsprechend. Kosten, die hiernach einer Gemeinde, einem Ge= meindeverbande oder einem weiteren Kom= munalverbande zur Last fallen würden, blei= ben außer Ansatz. Das Mieteinigungsamt kann die Kosten dem obsiegenden Teil auferlegen, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Bermögens= und Erwerbs= verhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht.

Von der Verpflichtung zur Kostentragung ist befreit, wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unter-

halts hierzu außerstande ist.

§ 28. Im übrigen wird das Berfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats geregelt.

3. Abidmitt.

Schluß u. Uebergangsvorschriften.

§ 29. Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Gesetzustehenden Befugnisse bensinteressen. Wenn die Organisation den

kann die Uebertragung widerrusen und die Behörde zur Aushebung einer auf Grund der Besugnis getroffenen Anordnung ober Maßnahme anhalten, auch eine foldje Anordnung oder Magnahme selbst aufheben.

\$ 30. Auf die nach diesem Gesetze ben Beteiligten zustehenden Rechte kann nicht versichtet werden. Gine Bereinbarung, nach ber einem Beteiligten bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirklam.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Cleichzeitig treten bie Bekanntmachung jum Schute ber Mieter vom 25. Ceptember 1918

(Neichs : Gesethlatt Scite 1140) '' in ber Fassung (Reichs . Gefethlatt Geite 691) von Nr. 11 des Gesetzes über Magnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesethl. G. 949) und des Gesetges über Mahnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesethl. S. 933) sowie die dazu erbassenen Anordnungen, unbeschadet des § 32, außer Kraft.

Anordnungen, die auf Grund der Bekannt= machung über Magnahmen gegen Wohnungs= mangel vom 23. September 1918 (Reichs= Gesetzbl. S. 1140) in der Fassung des Gesetzes über Maknahmen gegen Wohnungsmanget vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) und des Gesetzes über Berlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Magnahmen gegen Wolmungsmangel vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesethl. S. 933) erlassen sind, treten insoweit außer Kraft, als die Vorschriften

dieses Gesetzes entgegenstehen. § 32. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordener Rechtsstreit, der die Herausgabe eines vermieteten ober sonst zum Gebrauch überlassenen Raums zum Gegenstand hat, ist nach den bisherigen Bor= schriften zu erledigen; die Vorschriften des 8

13 finden Anwendung.

Die Zwangsvollstredung aus einem vor dem Inkraftireten des Gesetzes erlassenen Ur= keil erfolgt nach den bisherigen Vorschriften. Insbesondere bleiben Anordnungen, nach denen die Vollstredung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig ist, insoweit unberührt.

Die Vorschriften ber Abs. 1, 2 gelten nicht für die im § 17 bezeichneten Gebäude und Ge=

bäudeteile.

§ 23. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz außer Kraft tritt.

Bersammlungsbesuch.

Ein Spiegelbild von dem inneren Leben eines Bereins ist nicht zulett die Bersamm= lung. Ist ihr Besuch und Verlauf in der Regel gut, dann steht es sicher nicht schlecht um die Bereinssache am Orte. Wo aber das Gegenteil zu konstatieren ist, da ist auch der Fortschritt und der Bestand des Vereins bedroht. Darum sei auch einmal einiges zum

Bersammlungsbesuch gesagt. Gewiß, es können oft zeitliche und örtliche Umstände dazu beitragen, daß einmal eine Versammlung schlecht besucht ist. Wer viel mit Versammlungen zu tun hat, weiß dies aus Erfahrung. Andererseits aber kann es an der Gleichgültigkeit der Mitglieder liegen, wenn die Versammlung nicht so ausfällt, als die Einberufer erhofften. Eine solche Urfache ist sehr zu beklagen. Der Ausschuß gibt sich Mühe, tut was er kann, um die Bereinsinteressen zu fördern, findet aber nicht die Unterstützung der Mitglieder. Nebensächlichere Dinge ericheinen ihnen wichtiger, Bergnügen und sonstiger Klimbim geht ihnen vor ihren Beruforganisationsinteressen und -Aufgaben. Sie glauben, alles dem Borftande überlassen zu sollen, ja schimpfen weidlich. wenn sie diesem ein Berfaumnis nachweisen können. Solche Mitglieder sollten sich eines Besseren besinnen. Wie manchem Bereinsporstande haben sie die Lust verleidet, die Freude am Berein geraubt. Letzen Endes aber ist jede Schädigung des Vereinslebens aber auch eine Schädigung der eigenen Le-

su verbessern, so tann diese Aufgabe nur gelos werden durch ein einmütiges Mit- und Busammenarbeiten ber Rollegen und Rolles Darum, ihr ichlechten Berfammginnen. lungsbesucher, legt ab eure eigene Lauheit. Berwerft jene falschen Ausreben, mit benen thr euch von dem Versammlungsbesuch drudt, sahlt nicht bloß pünklich eure Beiträge, fonbern besucht im eigenen Interesse auch eure Ortsvereinsversammlungen und nehmt regen Anteil an den organisatorischen und agitatos rischen Fragen des Vereins, an den Arbeiten unserer Organisation zur hebung der Arbei-Mo jeder mitarbeitet, wird und terlage. muß die Sache vorwärts gehen.

Jedoch eine andere Seite dieser Frage soll nicht unbeachtet bleiben. Ein ichlechter Bersammlungsbesuch kann an anderen Ursachen kranken, vor allem an der Borereitung und Durchführung ber Bersammlung selbst. Sier liegt die Schuld weniger an den Mitgliedern, fondern an der Leitung und ersuchen wir die Borstandsmitglieder, insbesondere diejeni= gen, die erst neu in den Borftand gemählt wurden, von dem hier Gesagten Kenntnis

ou nehmen.

Der Tag ber regelmäßigen Versammlung tommt, aber eine richtige Borbereitung finbet nicht statt. Der Borstand hat sich vorher keine Mühe gegeben, sondern setzt nach alter Methode wieder seine alte Tagesordnung sest, bestehend im 1. Verlesen des Protokolls, 2. Beitragszahlung, 3. Verschiedenes. Protofoll wird verlesen, die Beiträge sind beaahlt, und nun kommt Berichiedenes. weiß da etwas? Der eine erzählt in großer Breite dieses, der andere vielleicht jenes, aber keiner etwas, das allgemein von Interesse ist. Die Folge einer solcher Versammlung ist natürlich, daß man sich gelangweilt fühlt und in der späteren Bersammlung die Sälfte der Besucher nicht wieder kommt. Der eine Vorstand schreibt in jeder Einladung, daß jedes Mitglied kommen muffe wegen wichtiger Tagesordnung; sind sie da, dann weiß er nichts von Bedeutung vorzubringen. Mitglieder erkennen, daß es mit der angefündigten "Wichtigkeit" nicht weit her war in so manchen Fällen, und hüten sich, in ber in Folge wieder darauf hereinzufallen. Solche | v Vorstände haben dann aber auch das Recht verloren, über schlechten Bersammlungsbeluch zu klagen. Wer als Vorstand eine gute Versammlung wünscht, muß auch darauf ach= ten in dieser den Mitgliedern etwas zu bie= ten, sei es durch Halten von belehrenden Borträgen oder durch eine Besprechung wichtiger Vorträge im öffentlichen Leben, aus der Arbeiters und Gewerkvereinsbewegung. Wer da die Presse verfolgt, wird jederzeit Stoff genügend finden. Es mangelt auch nie an Persönlichkeiten, die bereit sind, einmal ei= nen Vortrag von allgemeinem Interesse zu Nicht bloß auf eine gute Vorberei= tung zur Versammlung in Bezug auf Einladung kommt es an, sondern auch in der Sich tung des Materials, das man in dieser zu besprechen gedenkt und auf die Tagesordnung sett. Die vorhergehenden Vorstandssitzungen mussen sich mit mehr Ernst diesen Fragen widmen.

Dann aber kommt es wesentlich auf die Durchführung und Leitung einer Versamm= lung an. Man muß dringend darauf achten, | Januar.

Awed hat, die Bebenslage ihren Mitglieden | baf bie Geftiftsordnung, überhaupf bie panlamentarilden Formen gewahrt werben. Richt unnötig foll man bie Berfammlung in bie Länge ziehen. In exakter Weile ist Punkt für Puntt au erlebigen. Reinem Mitglieb foll das Recht der freien Meinungsäuferung genommen werden, aber bringend mug man barauf achten, baf jeder Redner nur ju ber Sache spricht, die gur Debatte fteht und nichts anderem. Die Anwesenben werden nicht durch Dinge gelangweilt, die sie nicht interesieren. Die Lust zur Versammlung zu kommen kehrt wieder. Jedes Mitglgied muß mit darauf bedacht sein, daß diese verlaufen, wie es die Mürde unseres Gewerkvereins erheischt. Rleinliche Nörgeleien müffen unterbleiben. eine sachliche Kritik bagegen ist kein Fehler, wenn sie getragen ist von bem Geist ber Rollegialität und von dem ehrlichen Bestreben, das Beste sür den Berein zu erreichen

Ist so turd, bundig und klar die Tagesordnung erledigt, kann man immer, wenn es die Zeit erlaubt, noch einige Zeit nach Schlußder Versammlung in gemittlicher Weise zusammenbleiben, aber die Bersammlung felbst muß von Anfang bis Ende auf parlamentaris scher Höhe stehen. Für ein pünktliches Begin= nen muß jeder durch frühzeitiges Erscheinen Manch schlechter Versamm-Sorge tragen. lungsbesuch würde verschwinden wenn überall darauf gesehen wird, daß die Bersamms lung selbst belehrend wirkt und aufklärend über die Borgänge in der Arbeiterbewegung, dann aber auch, daß sie in der vorhin angedeuteten Weise gut durchgeführt wird.

von den Lognbewegungen. - -

Für bas Solggemerbe in Berlin

wurde am 6. Januar 1922 vom Schlichtungs. ausschuß ein Schiedsspruch gefällt. Nach dies sem gelten vom 1. Januar 1922 ab folgende Durchschnittslöhne:

	Kehardelter	Hilfsardelter	Tacharbeiter innen	Hilfserbeiter innen	
über 22 Jahre	13	11.50	8.85	7.80 %	Nt
oon 20-22 "		10.60	8 40	6.90 ,,	,
,, 18-20 ,,	11.20	8.25	6.90	5.90 ,,	,
,, 16-18 ,,	9.—	7	5.85	5.— ,,	,
Orus Huntur		.1		O Still	. T.

Arbeitnehmer, die einen höheren Lohn als den am 31. Dezember 1921 geltenden Tarif= lohn erhielten, erhalten auch nach der Fest sekung des neuen Tariflohnes den bisherigen Lohnvorsvrung, soweit derselbe 10 Prozent nicht übersteigt, weiterbezahlt.

Alkorde, welche bereits am 15. Dezember festgelegt sind, erhöhen sich ab 1. Januar entiprechend den neuen Durchschnittslöhnen.

Afforde, welche nach dem 1. Januar 1922 neu festgelegt wurden, werden auf der Grundlage des Reichsmantelvertrages nach den neuen Durchschnittslöhnen aufgebaut.

Montagearbeiten. Für Montagearbeiten innerhalb Berlins wird ein Zuschlag von 90

Pfennig pro Stunde gewährt.

Für Montagearbeiten in weiterer Entfernung nach § 13 des Abkommens vom 12. Oktober 1921 werden 45.— Mark Zuschlag pro Tag gewährt.

Das Lohnabkommen gilt für den Monat-

Fir das Soigewerde in Sellen und Heffen-Raffan (India) find am 6. Januar neue Lohnzulagen vereit

bart worden, so dass die Onrchschnitissösse von diesem Tage an betragen in Lobnilaffe П **Seder**beiter 10.70 über 22 Jahre 13.25 12.40 11.70 9.30 8.45 10.10 ben 20-2**3** ,, 11.50 10.75 8.40 7.00 9.15 9.70 , 18-20 , 19.40 7.40 6.75 8.60 8.15 9.25 16-18 über 22 Jahre 12.10 9.80 10.70 11.35 9.85 9,25 ben 20-22 " 10.50 , 18-20 , 8.65 8.10

Dilfharbeiter 8.85 8.55 7.76 7.60 7.- 6.35 6.75 6.25 **5.70** 7.15 16-18 , 7.45 Facarbeiterinnen 8.15 7.40 6.75 8.60 9.20 über 22 Jahre 7.10 6.50 5.95 bon 20—22 . 7.50 8.05 6.05 5.55 5.10 , 18-20 , 6.85 6.40 **5.40** 5.--**6.15** 5.80 16--18 Bilf sarbeiter in nen 6.50 5.90 5.40 aber 22 Jahre 7.30 6.85 5.65 5.15 4.70 5.95 bon 20-22 ... 6.40 5.10 4.85. 4.45 4.05 . 18-20 . 5.40

4.90 4.60 4.85 4.-- 5.68 , 16—18 . Das Lohnablommen gilt dis sum M. Januar 1922.

Sür bas Solgewerbe in Bayern r. d. Rh. find am 2. Januar neue Lohnzulagen vereiubart worben. Ab 12. Januar 1922 find bemnach zu gewähren: II III IV Dristlaffe

für Arbeiter 2,50 2,40 2,10 1,80 1,80 über 22 Jahre 1,80 1,50 1,50 2,20 2,10 por 20-22 . 1,80 1,70 1,50 1,20 1,30 . 18-20 . 1,50 1,40 1,30 1,- 1,-16-18 für Arbeiterinnen 1,90 1,80 1.60 1,35 1,35 über 22 Jahre 1,70 1,60 1,40 1,15 1,15 yon 20-22 . 1,50 1,40 1,20 0,95 0,95 . 18-20 . 16-18 1,30 1,20 1,- 0,75 0,75

Dertlich ober betrieblich allgemein nach bem 15. Dezember 1921 gewährte Bulagen werben angerechnei Die Attorbpreise erhöhen sich sinngemäß ab 12. Januar 1922 um bie wie vorstehend festgesehten Dem.

erungszulägen. Die Vertragslöhne erhöhen fich ab 12. Januar 1922 um diese Zulagen.

Demnach betragen ab 12. Januar 1922 bie

Durdidnittslöhne: Ш 11 in Ortsklasse Facarbeiter über 22 Jahre 11,40 10,90 10,-- 9.30 pon 20-22 . 9.05 8.40 8.10 10,30 9,85 " 18-20 " 8,80 7,80 7.10 8,40 7,90 7,05 7,70 7,35 6,50 16-18 " Silf&arbeiter 10,10 8,30 9,80 8,60 fiber 22 Jahre 10.50 8,35 7.70 7,50 9,05 9,40 von 20–22 " ,, 18-20 7,94 7,60 7,20 6,60 **6,50** 6,30 5,80 5,70 6,60 16-18 6,50 Facarbeiterinnen 7,10 6,90 über 22 Jahre 8,30 7,95 7,55 6,90 6,45 6,25 bon 20-22 . 7,20 7,45 **5,95 5,00 5,45** 18-20 6,45 6,25 4,75 16-18 5,60 5,40 5,10

Bilfgarbeiterinnen 6,80 6,40 7,40 7,15 über 22 Jahre 6,65 6,40 6,05 5,70 5,60 bon 20-24 . **5,50 5,15 4,80 4,70 .** 18-20 **.** 5,75 4,75 4,40 4,05 3,95 16-18 Borstehenbes Lohnabkommen gilt bis 15. Febr. 1922.

Mit bem Erscheinen diefer Zeitungs. unmmer ift ber 4. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig. END PROPERTY DE LA PR

Anzeigen.

Bur ben Injeratenteil ift die Redaktion den Lefern gegenüber micht berankwortlich.

Eiche, gebogen, prima Ware

120 140 160 cm Holzlänge 22.50 25.50 29.25 32.25 Mf. per Baar

liefert sofort gegen Rachnahme

M. Walther, Dresden, Rehefelder.



Vereinsabzeichen! Der Schulge ist entruftet. Er hat ben

Müller auf einem Ausflug tennen gelernt und erft nachher erfahren, daß auch Müller Gewertvereinler ift. Grund: Müller hatte kein Bereinsabzeichen. Dise fem Uebel tann abgeholfen werben.

Bereinsabzeichen

find in gutem Email zu 3 50 Mt. pro Stud auf Bestellung beim Haupttaffierer zu haben.

Stuhlflechtrohr

Ratur, Halbglang, befte ergiebigfte Qualitat, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelberftr. 53.

Asllegen, werbei Mitglieder Gemerkverein